

Personalreglement

der Gemischten Gemeinde Aeschi



Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

I. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich im Stundenlohn angestellten Personen und der Aushilfen für das gesamte Personal der Gemeinde.

Beamtung, Anstellung

Art. 2 ¹ Das zuständige Organ begründet das Dienstverhältnis durch Wahl (Beamtung) oder durch schriftlichen Arbeitsvertrag (Anstellung).

² Massgebend sind die Bestimmungen des Organisationsreglementes vom 10.12.1999.

³ Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.

Privatrechtlich
angestelltes Personal

Art. 3 ¹ Für das nach Organisationsreglement privatrechtlich im Monatslohn angestellte Personal gelten ergänzend die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.

² Für das im Stundenlohn angestellte Personal und für Aushilfen sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht massgebend.

Kündigungsfristen

Art. 4 ¹ Beamtete Personen reichen ihr Rücktrittsgesuch mindestens drei Monate vor dem gewünschten Rücktrittsdatum dem Gemeinderat ein.

² Der Gemeinderat kann die Frist verkürzen, wenn nicht

wichtige Gründe dagegen sprechen.

³ Angestellte kündigen nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes.

Nichtwiederwahl

Art. 4a ¹ Beamteten Personen ist spätestens drei Monate vor Ablauf ihrer Amtsdauer mitzuteilen, wenn ihre Wiederwahl fraglich ist.

² Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung und wählt das zuständige Organ die beamtete Person nicht wieder, so hat diese Anspruch auf drei Monatslöhne. Sie hat während der Dauer der Lohnfortzahlung die von der Gemeinde zugewiesene Arbeit zu verrichten, soweit dies zumutbar ist.

II. Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

² Jede Gehaltsklasse besteht aus 40 Gehaltsstufen und 6 Anlaufstufen.

³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:

- a) sehr gute Leistung
- b) gute Leistung
- c) genügende Leistung
- d) ungenügende Leistung

Aufstieg

Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

Verfahren

Art. 7 ¹ Bis zur Gehaltsstufe 24 wird jährlich eine Gehaltsstufe gewährt, sofern die Leistungen genügend und somit die Anforderungen der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Bei guter Leistung kann eine, bei sehr guter Leistung können zwei weitere Gehaltsstufen gewährt werden.

² Ab Gehaltsstufe 25 bis Gehaltsstufe 34 können für gute Leistungen bis zu zwei Gehaltsstufen, für sehr gute Leistungen bis zu drei Gehaltsstufen gewährt werden.

³ Ab Gehaltsstufe 35 bis 40 können für sehr gute Leistungen bis zu drei Gehaltsstufen gewährt werden.

Rückstufung

Art. 8 ¹ Bei ungenügenden Leistungen kann das Gehalt jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden, wenn die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr „ungenügend“ ergab.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

III. Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 10 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar (Anhang III).

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 11 ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kadere verantwortlich.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche aufgrund der zu Jahresbeginn gemeinsam vereinbarten Zielsetzungen durch;
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 12 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung / Rechtsmittel	Art. 13 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.
	² Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.
	³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 14 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Funktionendiagramm	Art. 15 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm.
Stellenausschreibung	Art. 16 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.
Unfallversicherung	Art. 17 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Pensionskasse	Art. 18 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Nebenbeschäftigung	Art. 19 Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung, soweit eine solche zeitlich die Hauptbeschäftigung berührt und/oder sich mit ihren Dienstpflichten nicht vertragen könnte, ist den Beamten und Angestellten nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet unter allfälliger gegenseitiger Festsetzung der Bedingungen.
Wohnsitznahme	Art. 20 Die Beamten und Angestellten haben in der Gemeinde Wohnsitz zu nehmen. Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten.
Sitzungsgeld	Art. 21 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen,
Spesen

Art. 22 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand, Überführung

Art. 23 ¹ Der Besitzstand ist gewährleistet.

² Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem sowie von der Familien- zur Betreuungszulage richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

Einweisung in die neue
Gehaltsklasse

Art. 24 ¹ Der Gemeinderat verfügt die Einweisung in die Gehaltsklasse.

² Er hört die Betroffenen vor dem Entscheid an.

Inkrafttreten

Art. 25 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I - III tritt am 01.01.2003 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 13. Dezember 1996 auf.

ANHANG I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Gemischten Gemeinde Aeschi werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

• Gemeindeschreiber	21
• Gemeindekassier	19
• Bauinspektor	18
• Sachbearbeiter Verwaltung	11
• Kanzleichef / Sekretär	7
• Chef Gemeindebetriebe	11
• Personal Gemeindebetriebe mit Berufsausbildung	7
• Personal Gemeindebetriebe ohne Berufsausbildung	5
• Hauswarte mit handwerklicher Berufsausbildung	5
• Hauswarte ohne handwerkliche Berufsausbildung	4
• Reinigungspersonal	2

ANHANG II

Behörden und Kommissionen

1. Gemeinderat und Vormundschaftsbehörde

Pauschalen

a) Gemeinde- und Gemeinderatspräsident

Mit der Pauschale werden sämtliche Aufwendungen abgegolten, exkl. Sitzungsgeld und Delegationstätigkeiten ausserhalb der Gemeinde.

- Funktionsentschädigung als Gemeindepräsident **CHF 2500.--**
- Funktionsentschädigung als Gemeinderatspräsident **CHF 6000.--**
- Spesen als Gemeinde- und Gemeinderatspräsident **CHF 3500.--**

alles jährlich

b) Vizegemeinde- und Vizegemeinderatspräsident

Mit der Pauschale werden Aktenstudium und Sitzungsvorbereitung abgegolten.

- Funktionsentschädigung, jährlich **CHF 3000.--**

c) Mitglieder des Gemeinderates

Mit der Pauschale werden Aktenstudium und Sitzungsvorbereitung abgegolten.

- Funktionsentschädigung, jährlich **CHF 1500.--**

Sitzungsgeld

d) Präsident, Vizepräsident, Mitglieder und Sekretär (nur Abendsitzungen) des Gemeinderates und der Vormundschaftsbehörde

- Ganztagsitzung **CHF 150.--**
- Halbtagsitzung **CHF 90.--**
- Abendsitzung **CHF 50.--**

Entschädigung für a. o. Aufwand

e) Arbeiten, welche ausserhalb der ordentlichen Pauschalen / Sitzungen geleistet werden, werden separat entschädigt, und zwar wie folgt:

- pro Stunde **CHF 24.--**

Über diese Arbeiten ist Rapport zu führen.

2. Ständige und nichtständige Kommissionen

Pauschale

Mit der Pauschale werden u. a. Sitzungsvorbereitung und Erstellung des Protokolls abgegolten.

a) Präsident und Sekretär

- bis 5 Sitzungen **CHF 200.--**
- 6 bis 10 Sitzungen **CHF 400.--**
- mehr als 10 Sitzungen **CHF 600.--**

Sitzungsgeld

b) Präsident, Vizepräsident, Mitglieder und Sekretär

- Ganztags-Sitzung **CHF 150.--**
- Halbtags-Sitzung **CHF 90.--**
- Abend-Sitzung **CHF 50.--**

Entschädigung für a. o. Aufwand

c) Arbeiten, welche ausserhalb der ordentlichen Kommissionssitzungen geleistet werden, werden separat entschädigt, und zwar wie folgt:

- pro Stunde **CHF 24.--**

Über diese Arbeiten ist Rapport zu führen.

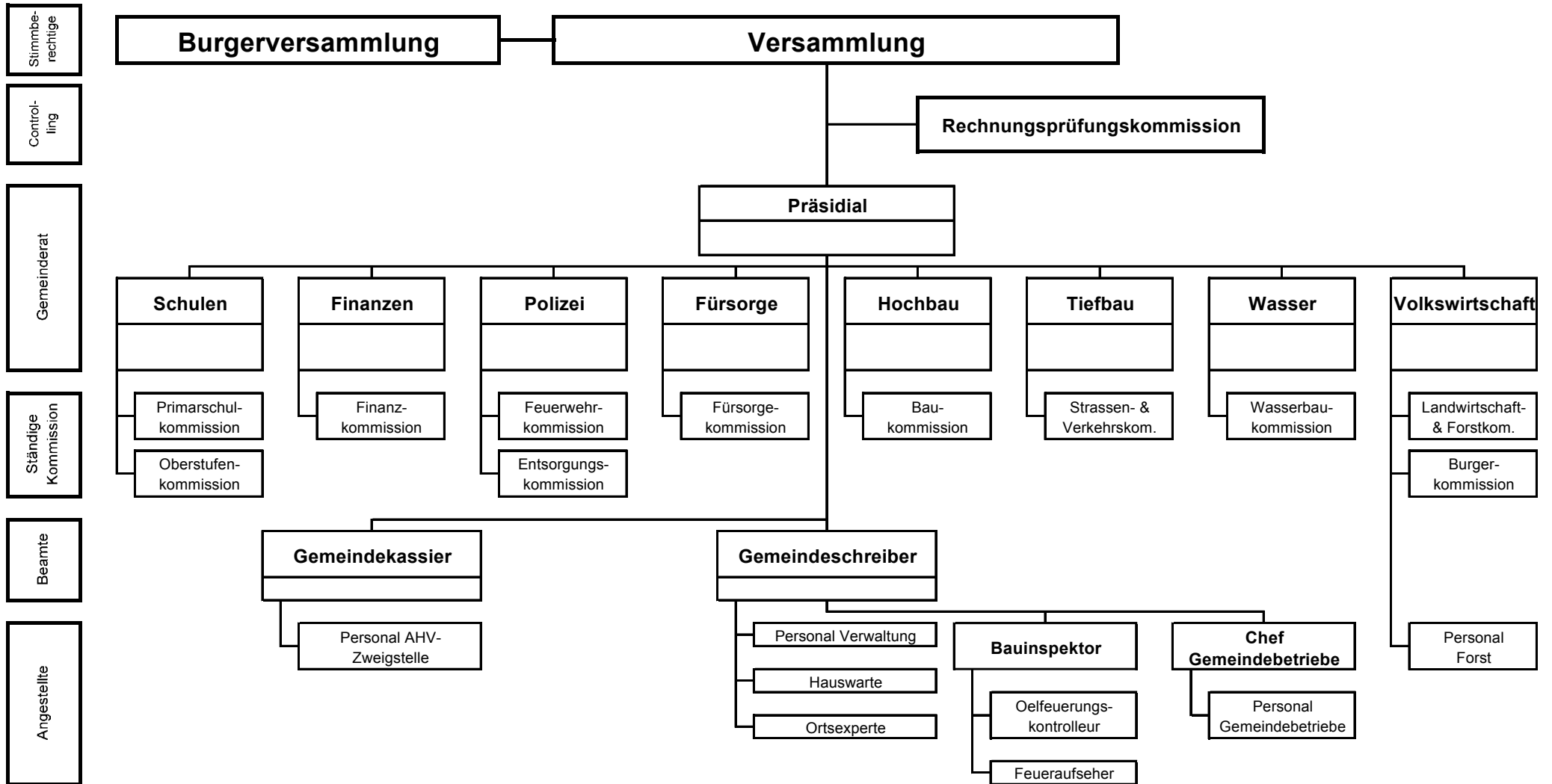
3. Delegationen

Offizielle Abordnungen an auswärtige Sitzungen, Besprechungen, Besichtigungen, Kurse usw. im Interesse der Gemeinde.

Entschädigung

- pro Ganztags **CHF 150.--**
- pro Halbtags **CHF 90.--**
- pro Abend **CHF 50.--**
- pro Stunde **CHF 24.--**
- Reisekosten
 - Bahnbillette 2. Klasse **CHF 150.--**
 - sofern schlechte Bahnverbindung oder kurze Strecken pro km **CHF --.60**

Anhang III



GENEHMIGUNG

Beraten und angenommen von der Versammlung der Gemischten Gemeinde Aeschi
am 13. Dezember 2002.

Gemischte Gemeinde Aeschi
Der Präsident: Der Sekretär:

S. Brunner A. von Känel

AUFLAGEZEUGNIS

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement während 30 Tagen vor der
Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2002 in der Gemeindeschreiberei öffentlich
aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 7.
November 2002 bekannt.

Einsprachen sind keine eingereicht worden.

Aeschi, 1. Februar 2003

Der Gemeindeschreiber

A. von Känel